

Zweitens habe das GEI einen Rechtsfehler begangen, indem es die Ausnahme für Untersuchungstätigkeiten dahin ausgelegt habe, dass die Kommission Anträge auf Zugang zu Schriftsätzen aus Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EG ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils im Einzelfall prüfen müsse, und zwar auch bei Rechtsstreitigkeiten, über die bereits entschieden worden sei, die aber noch nicht beigelegt seien, so dass die Fähigkeit der Kommission als Hüterin der Verträge, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht nachkämen, geschwächt werde.

Drittens habe das GEI einen Rechtsfehler begangen, indem es die Ausnahme für Gerichtsverfahren dahin ausgelegt habe, dass die Organe Anträge auf Zugang zu ihren Schriftsätzen aus Rechtsstreitigkeiten, über die bereits entschieden worden sei, die aber im Zusammenhang mit anhängigen Rechtssachen stünden, im Einzelfall prüfen müssten, so dass ihre Fähigkeit, ihre Interessen vor den Gemeinschaftsgerichten zu vertreten, und die Fähigkeit der Kommission als Hüterin der Verträge, für die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen, geschwächt würden.

(<sup>1</sup>) ABl. L 145, S. 43.

**Klage, eingereicht am 30. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-541/07)

(2008/C 22/67)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 28 und 30 des EG-Vertrags verstoßen hat, dass sie in der Entscheidung Nr. 12078/1343 vom 3. März 2004 des Verkehrsministers, so wie diese nach dem von der Direktion für Straßenverkehrssicherheit und Umwelt herausgegebenen Rundschreiben Nr. 45007/4795 vom 28. Juni 2004 ausgelegt worden ist, verbietet, auf den Scheiben von Lastkraftwagen generell Glasfolien anzubringen, die in anderen Mitgliedstaaten der Union rechtmäßig hergestellt oder/und vermarktet werden;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

1. Auf eine Beschwerde hin prüfte die Kommission die griechischen Rechtsvorschriften, die die Anbringung von Glasfolien

auf den Windschutzscheiben und generell auf den Scheiben von Lastkraftwagen verbieten.

2. Die Kommission ist der Ansicht, dass dieses Verbot nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 92/22/EWG in der durch die Richtlinie 2001/92/EG geänderten Fassung falle und mangels einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der Art. 28 EG und 30 EG zu prüfen sei.
3. Dieses Verbot stelle eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung des freien Warenverkehrs dar, die gegen Art. 28 EG verstoße, da es in der Praxis ein Hindernis für den Handel in Griechenland mit solchen Folien darstelle, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt würden und im Verkehr seien.
4. Die Kommission merkt außerdem an, dass es den griechischen Behörden nicht gelungen sei, ausreichende Beweise in Bezug auf die Begründung der Maßnahme und die gleichzeitige Einhaltung der Verhältnismäßigkeit vorzulegen.
5. Insbesondere sei nicht nachgewiesen worden, dass es Kriterien dafür gebe, um bei der Durchführung von Kontrollen festzustellen, ob diese Folien bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllten, wie die griechischen Behörden behaupteten.
6. Infolgedessen ist die Kommission der Ansicht, dass die in Rede stehende gesetzliche Regelung einen Verstoß gegen Art. 28 EG darstelle, der weder aufgrund von Art. 30 EG noch durch zwingende Erfordernisse des öffentlichen Interesses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften gerechtfertigt werden könne.

**Klage, eingereicht am 10. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik**

(Rechtssache C-548/07)

(2008/C 22/68)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und M. van Beek)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/34/EG (<sup>1</sup>) zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub und insbesondere aus den Paragraphen 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3 Buchst. b, 2 Abs. 3 Buchst. e und f, 2 Abs. 4 und 2 Abs. 6 der dieser Richtlinie beigefügten Vereinbarung verstoßen hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

1. Die Kommission hat, nachdem sie die gesamten griechischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub in der griechischen Rechtsordnung geprüft hatte, dass es weiterhin eine mangelhafte und falsche Umsetzung bestimmter Paragraphen der oben genannten Rahmenvereinbarung gebe, die mit dieser Richtlinie in Bezug auf die in der Handelsmarine Beschäftigten ratifiziert worden sei.
2. Insbesondere hätten die betreffenden griechischen Rechtsvorschriften, durch die Kollektivverträge des Sektors bestätigt würden, einen beschränkten Anwendungsbereich, da sie nicht auf die Beschäftigten aller Handelsschiffe anwendbar seien.
3. Für die Zuerkennung eines Anspruchs auf Elternurlaub an die oben genannten Beschäftigten seien gemäß den griechischen Rechtsvorschriften — zusätzlich zu den in der oben genannten Richtlinie festgelegten — folgende Voraussetzungen zu beachten:
  - Vordienstzeit von 12 Monaten auf demselben Schiff,
  - Beschäftigung von mindestens 30 Personen auf diesem Schiff,
  - nachgewiesene Beschäftigung des anderen Elternteils außerhalb dieses Schiffes,
  - Qualifizierung der Rückkehr aus dem Elternurlaub als neuer Anmusterungsvertrag und erforderliche erneute Mindestbeschäftigungsdauer von 6 oder 7 Monaten,
  - Übernahme der Kosten der Entsendung eines Ersatzmanns durch den Seemann,
  - Anwendung dieser nationalen Rechtsvorschriften nur auf die Anmusterungsverträge, die nach dem Beginn der Geltung der Kollektivverträge beginnen,
  - Qualifizierung von kaufmännischen Verpflichtungen als auf höherer Gewalt beruhende Gründe für die Nichterteilung eines Elternurlaubs.
4. Schließlich stellt die Kommission fest, dass es weder in den Kollektivverträgen noch in den Ministerialentscheidungen, durch die diese bestätigt würden, eine Verweisung auf die Frage des Schutzes der Arbeitnehmer gegen eine Kündigung wegen eines Antrags auf oder der Inanspruchnahme von Elternurlaub gebe.
5. Demzufolge ist die Kommission der Ansicht, dass die Hellenische Republik gegen ihre Verpflichtung aus der Richtlinie 96/34/EG und insbesondere aus den Paragraphen 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3 Buchst. b, 2 Abs. 3 Buchst. e und f, 2 Abs. 4 und 2 Abs. 6 der dieser Richtlinie beigefügten Rahmenvereinbarung über Elternurlaub verstoßen habe.

---

(<sup>1</sup>) ABL L 145 vom 19.6.1996, S. 4.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Irland****(Rechtssache C-20/07) (<sup>1</sup>)**

(2008/C 22/69)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 56 vom 10.3.2007.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden****(Rechtssache C-145/07) (<sup>1</sup>)**

(2008/C 22/70)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 95 vom 28.4.2007.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden****(Rechtssache C-223/07) (<sup>1</sup>)**

(2008/C 22/71)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 140 vom 23.6.2007.